

# Regierungsratsbeschluss

vom 25. Juni 2018

Nr. 2018/996

## **Genehmigung des Zweckverbandes Feuerwehr Chall der Einwohnergemeinden Burg im Leimental und Rodersdorf sowie der Gemeinde Metzerlen-Mariastein und der Erstreckung des Dienstpflichtalters in der Einwohnergemeinde Rodersdorf und der Gemeinde Metzerlen-Mariastein**

---

### **1. Ausgangslage**

An den Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Burg im Leimental vom 16. Januar 2018 und Rodersdorf vom 16. Januar 2018 sowie der Gemeinde Metzerlen-Mariastein vom 12. Januar 2018 wurde der Zweckverband "Feuerwehr Chall" beschlossen. Gemäss § 28 der Statuten des Zweckverbandes "Feuerwehr Chall" treten diese nach der Genehmigung durch die beiden Regierungsräte der Kantone Solothurn und Basel-Landschaft in Kraft. Mit Beschluss Nr. 489 vom 10. April 2018 genehmigte der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die Statuten des Zweckverbandes "Feuerwehr Chall".

Mit der Bildung des Zweckverbandes beginnt die Feuerwehrdienstpflicht weiterhin in dem Jahr, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird, und hört mit dem Jahr auf, in welchem das 45. Altersjahr vollendet wird. Dies bedeutet für die am Zusammenschluss beteiligte Einwohnergemeinde Rodersdorf sowie für die Gemeinde Metzerlen-Mariastein eine Erstreckung, welche vom Regierungsrat zu genehmigen ist.

### **2. Erwägungen**

#### **2.1 Zweckverband**

Nach § 71 Absatz 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 (GVG; BGS 618.111) hat jede Gemeinde eine Feuerwehr zu organisieren und zu unterhalten. Wo es jedoch die Verhältnisse rechtfertigen, können sich mehrere Gemeinden im gegenseitigen Einverständnis zur Organisation einer einzigen Feuerwehr zusammenschliessen. Dazu bedarf es der regierungsrätlichen Genehmigung. Laut § 164 Absatz 1 Bst. a) des solothurnischen Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) können Gemeinden die Gründung eines Zweckverbandes beschliessen. Ein Zweckverband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Zusammenarbeit mit ausserkantonalen Gemeinden ist nach § 165 Abs. 1 und 2 GG vom Regierungsrat auf Rechtmässigkeit zu prüfen und zu genehmigen.

Gemäss §§ 166 Abs. 3 GG erhält der Zweckverband die Rechtspersönlichkeit mit der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Der Zweckverband "Feuerwehr Chall" umfasst zwei Gemeinden aus dem Kanton Solothurn sowie eine Gemeinde aus dem Kanton Basel-Landschaft. Die entsprechenden Beschlüsse der beteiligten Gemeinden liegen vor. Sitz des Zweckverbandes ist in der Gemeinde Metzerlen-Mariastein.

Die Zustimmung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft vom 10. April 2018 liegt ebenfalls vor. Dem Zweckverband "Feuerwehr Chall" kann die Zustimmung erteilt werden.

Beim Verfahren zur Genehmigung des Zweckverbandes handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

## 2.2 Dienstpflichtalterser Streckung

Gemäss § 77 Absatz 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes dauert die Feuerwehrdienstpflicht vom 21. bis 42. Altersjahr (ganzes Kalenderjahr). Wo die Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat auf Antrag der Gemeinde die Dienstpflicht auf jüngere oder ältere Personen erstrecken. Die Dauer der Dienstpflicht bis zur Vollendung des 45. Altersjahres garantiert ausbildungsmässig eine grössere Effizienz. Die Feuerwehr profitiert länger von den gut ausgebildeten und erfahrenen Kaderleuten und den übrigen Feuerwehrangehörigen. Im Alter von 42 Jahren sind viele Feuerwehrangehörige noch sehr leistungsfähig, gut ausgebildet und verfügen über eine grosse Erfahrung. Es ist aus den dargelegten Gründen gerechtfertigt, die Feuerwehrdienstpflicht in der Einwohnergemeinde Rodersdorf sowie der Gemeinde Metzerlen-Mariastein auf ältere (bis zum 45. Altersjahr) Personen zu erstrecken. Die Feuerwehrdienstpflicht dauert auch in der Einwohnergemeinde Burg im Leimental bis zum 45. Altersjahr.

## 3. Beschluss

Gestützt auf § 71 Abs. 2 GVG, §§ 164 Abs. 1 Bst. a), 165 Abs. 1 und 2 sowie 166 Abs. 3 GG und § 19 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Der Zweckverband "Feuerwehr Chall" zwischen den Einwohnergemeinden Burg im Leimental (BL) und Rodersdorf (SO) und der Gemeinde Metzerlen-Mariastein (SO) wird genehmigt.
- 3.2 Für die Einwohnergemeinde Rodersdorf und die Gemeinde Metzerlen-Mariastein wird die Erstreckung des Feuerwehrdienstpflichtalters bis zum 45. Altersjahr beschlossen.
- 3.3 Die Genehmigungsgebühr beträgt 200 Franken und wird der Gemeinde Metzerlen-Mariastein in Rechnung gestellt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Kostenrechnung (öffentlich-rechtlich) für Gemeinde Metzerlen-Mariastein, 4116 Metzerlen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 200.--	(A 80991 / <b>BK 033</b> / 4309000)
	<u>Fr. 200.--</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent 1011122 / 014

**Verteiler**

Solothurnische Gebäudeversicherung (3; *mit 1 Exemplar gen. Statuten*)

Amt für Finanzen, Debitorenbuchhaltung (2; **mit der Bitte um Belastung im Kontokorrent**)

Amt für Gemeinden *mit 1 Exemplar gen. Statuten*

Gemeinde Metzerlen-Mariastein, Gemeindepräsidium, Rotbergstrasse 1, 4116 Metzerlen

(*mit 1 Exemplar gen. Statuten, **Einschreiben, Verrechnung im Kontokorrent***)

Einwohnergemeinde Rodersdorf, Gemeindepräsidium, Leimenstrasse 2, 4118 Rodersdorf

(*mit 1 Exemplar gen. Statuten, **Einschreiben***)

Einwohnergemeinde Burg im Leimental, Gemeindepräsidium, Dorfweg 18, 4117 Burg

(*mit 1 Exemplar gen. Statuten, **Einschreiben***)